

Alle

Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer im Dekanat Münchberg

I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der DJKa

1. Wesen
Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Münchberg. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans / der Dekanin bleiben davon unberührt.
2. Zusammensetzung
 - a) bis zu sechs Vertreter / Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonventes (gleichviel wie b - e)
 - b) der Dekanatsjugendpfarrer / die Dekanatsjugendpfarrerin
 - c) der Dekanatsjugendreferent / die Dekanatsjugendreferentin
 - d) bis zu drei Mitglieder der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk
Ein bis zwei haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit und ein bis zwei Vertreter / Vertreterinnen der im Dekanatsbezirk tätigen evangelischen Jugendverbände (wie CVJM, VCP, CJB), jedoch nicht mehr als insgesamt bis zu drei Personen.
 - e) ein Vertreter / eine Vertreterin des DekanatsausschussesEntsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) Nr. 4 Abs. 4 sollen alle Mitglieder evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören.
3. Aufgaben
 - a) Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 2a-g und 3
 - b) Die Ernennung des ersten und zweiten Kassier.

II. Einberufung der DJKa

1. Die DJKa ist jährlich mindestens zu 4 ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muß eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens 7 Tage zuvor einberufen werden.
3. Der / Die Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit dem Stellvertreter / der Stellvertreterin die Sitzung vor

III. Beschlußfähigkeit der DJKa

1. Die DJKa ist beschlußfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Im Verhinderungsfall entschuldigen sich die Mitglieder rechtzeitig bei dem / der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter / der Stellvertreterin.

IV. Beschlüsse und Anträge

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
3. Anträge sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Einladungsfrist bei dem / der Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.

V. Öffentlichkeit und Protokoll

1. Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
2. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Protokollführer / Protokollführerin ist jeweils ein Mitglied der Kammer.
3. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen (oder das Protokoll enthält die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder).

VI. Amtsperiode und Wahlen

1. Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 4 festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden der / die Vorsitzende sowie der / die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre gewählt.
2. Der / Die Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Es soll nach Möglichkeit weder der Dekanatsjugendpfarrer / die Dekanatsjugendpfarrerin noch der Dekanatsjugendreferent / die Dekanatsjugendreferentin sein.)
3. Der / Die erste und zweite Stellvertretende Vorsitzenden werden in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, wobei die beiden Kandidaten / Kandidatinnen mit den meisten Stimmen als gewählt gelten. Jeder / jede Stimmberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Es darf nicht gehäufelt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Der / Die Vorsitzende und die Stellvertreter / Stellvertreterinnen können durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
5. Der erste und zweite Kassier werden mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf jeweils zwei Jahre ernannt.

VII. Schlußbestimmungen

1. Diese Ordnung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.1997 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 01.06.1992 (geändert im Juli 1994) außer Kraft.